



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Mai 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 15 und 116

unter Hinweis auf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des

in der Erkenntnis, dass die Friedenskonsolidierung ein inhärent politischer Prozess ist, der darauf abzielt, den Ausbruch, die Eskalation, das Wiederaufleben oder die Fortdauer von Konflikten zu verhindern, und ferner in der Erkenntnis, dass die Friedenskonsolidierung ein breites Spektrum politischer, entwicklungsbezogener und menschenrechtlicher Programme und Mechanismen umfasst,

sowie in der Erkenntnis, dass ein integriertes und kohärentes Vorgehen unter den maßgeblichen politischen, Sicherheits- und Entwicklungsakteuren innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit der Charta, von entscheidender Bedeutung ist, um den Frieden dauerhaft zu erhalten, und unerlässlich ist, um in von Konflikten betroffenen Ländern die Achtung der Menschenrechte zu verbessern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die Frauen- und jungen Menschen zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Armut zu beseitigen, Institutionen aufzubauen und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan mit dem besonderen Auftrag und Ziel leistet, einen strategischen Ansatz und Kohärenz in die internationale Arbeit zu bringen, I

Mitwirkung junger Menschen an den Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung erhöhen lässt, so indem Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen junger Menschen erarbeitet werden, gegebenenfalls Partnerschaft mit dem Privatsektor, und Arbeitsplätze für junge Menschen zu schaffen, um aktiv zur Aufrechterhaltung des Friedens beizutragen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär und die Kommission für Friedenskonsolidierung, im Rahmen ihrer Empfehlungen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie junge Menschen in die Friedenskonsolidierung einbezogen werden können;

24. betont dass eine vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenskon39k0210.00213 690.025 Twin die Fr3(ed)-46(n)8(72-1.15

